

Anlage zum Ausbildungsvertrag vom

Eintragsnummer

1.) Auszubildende/ Auszubildender: (Name und Anschrift) Ausbildungsberuf: Gesetzliche(r) Vertreter:
2.) Ausbildungsbetrieb: (Name und Anschrift)

Zwischen den Vertragsparteien 1) und 2) werden folgende Ergänzungen zum § 6 des bereits geschlossenen Ausbildungsvertrages vereinbart:

§ 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

Höhe und Fälligkeit

Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages:

Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages.

Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

EUR					
im	ersten	zweiten	dritten	vierten	Ausbildungsjahr.

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen¹ zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.

Überstunden

Überstunden werden _____ vergütet und/oder _____ in Freizeit abgegolten.

Diese Vereinbarung ist dem Berufsausbildungsvertrag beizufügen.

(Ort/Datum)

Ausbildungsbetrieb

Auszubildender

Gesetzlicher Vertreter
(Vater/Mutter oder Vormund)

¹ **Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung:** Diese sind gem. § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausbezahlt werden.

Sachleistungen: Soweit der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen). Auszubildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.